



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Thomas Rother (SPD)

und

Antwort

**der Landesregierung – Minister für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt,
Natur und Digitalisierung**

Zur Einführung der eAkte

Vorbemerkung der Landesregierung:

Gemäß Beschluss der Landesregierung aus 2013 wird die allgemeine elektronische Verwaltungssachakte mit dem Produkt VIS als „VIS-Verwaltung“ (VIS Version 6.1) in der Landesverwaltung eingeführt. Die Anwenderinnen und Anwender haben mit der E-Akte die Möglichkeit, die aktenmäßige Verwaltungsarbeit elektronisch vollumfänglich und zentral durchzuführen.

Im Bereich der Gerichte und Staatsanwaltschaften des Landes erfolgt die elektronische Führung von Verwaltungsakten ebenfalls mit dem Produkt VIS. Für die Verfahrensakten erfolgt die elektronische Aktenführung mit einer branchenspezifischen Erweiterung („VIS-Justiz“), welche im Auftrag der Landesjustizverwaltungen Baden-Württemberg, Sachsen, Thüringen und Schleswig-Holstein sowie des Bundes durch den Hersteller fortentwickelt wird.

1. Wie ist der Zeitplan zur stufenweisen Einführung der eAkte in der Justiz ausgestaltet?

Im Justizministerium ist Ende 2014 das Projekt eJustiz^{SH} eingerichtet worden, dessen Ziel die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes bis spätestens 1. Januar 2018 sowie die anschließende schrittweise Einführung der elektronischen Verfahrensakte bei allen Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes bis spätestens 31. Dezember 2025 ist.

In den vier Registergerichten und 22 Grundbuchämtern des Landes werden bereits seit 2007 (Register) bzw. seit 2014 (Grundbuch) sämtliche Verfahrensakte elektronisch auf Basis der Standardsoftware VIS (Version 5, VIS5) geführt. Die Software ist an die Besonderheiten der Registergerichte und Grundbuchämter angepasst. Zudem werden in der überwiegenden Anzahl der Gerichte und Staatsanwaltschaften einige – teilweise auch bereits alle – Verwaltungsakte elektronisch in VIS5 geführt. Die elektronische Verwaltungsakte muss aufgrund des Digitalisierungsgesetzes des Landes bis Ende 2025 in allen Gerichten und Staatsanwaltschaften ausgerollt sein.

Durch das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 05. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) ist weitergehend in allen Verfahrensordnungen die elektronische Aktenführung spätestens zum 1. Januar 2026 vorgeschrieben. Bis spätestens Ende 2025 muss die Form der Aktenführung daher bei allen Staatsanwaltschaften und Gerichten auf die elektronische Form umgestellt worden sein.

Die Einführung der elektronischen Verfahrensakte erfolgt in der Justiz Schleswig-Holstein in mehreren Rolloutringen. Bereits 2019 wurde die elektronische Verfahrensakte bei allen Arbeitsgerichten sowie bei dem Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein erfolgreich eingeführt.

Der ursprünglich für das zweite Halbjahr 2020 geplante Rollout der elektronischen Verfahrensakte in der Sozialgerichtsbarkeit musste aufgrund von coronabedingten Einschränkungen der vorbereitenden Arbeiten in der Sozialgerichtsbarkeit um ca. sechs Monate verschoben werden. Die Einführung der elektronischen Verfahrensakte bei allen Sozialgerichten sowie bei dem Schleswig-Holsteinischen Landessozialgericht ist daher im Zeitraum von März bis August 2021 erfolgt; seit November 2021 führen auch das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht, das Schleswig-Holsteinische Oberverwaltungsgericht und das Schleswig-Holsteinische Finanzgericht die Verfahrensakte elektronisch. Damit sind seit November 2021 sämtliche Fachgerichte in Schleswig-Holstein auf die elektronische Aktenführung umgestellt.

Im derzeit laufenden Rolloutring erfolgt die Einführung der elektronischen Verfahrensakte bei den Landgerichten und dem Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht und nachfolgend bei den Amtsgerichten – jeweils zunächst unter Ausnahme des Straf- und Bußgeldbereiches, da dieser die elektronische

Aktenführung bei den Staatsanwaltschaften sowie der Landespolizei voraussetzt.

Die elektronische Verfahrensakte ist seit dem 21. März 2022 beim Landgericht Itzehoe eingeführt, die Einführung bei den weiteren Landgerichten erfolgt zum 13. Juni 2022 (Landgericht Flensburg), 5. September 2022 (Landgericht Kiel) und 21. November 2022 (Landgericht Lübeck).

Von Januar 2023 bis November 2025 wird nach derzeitiger Planung sodann die Einführung der elektronischen Verfahrensakte beim Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht sowie bei den 26 Amtsgerichten erfolgen.

Sobald die elektronische Verfahrensakte bei allen (Amts-)Gerichten eines Landgerichtsbezirkes eingeführt ist, erfolgt in einem parallelen Rolloutring die Einführung der elektronischen Verfahrensakte bei der jeweiligen Staatsanwaltschaft und zugleich im Straf- und Bußgeldbereich der zugehörigen Gerichte. Hierfür sind derzeit folgende Termine geplant:

- 13. November 2023 Staatsanwaltschaft beim Landgericht Itzehoe;
- 18. November 2024 Staatsanwaltschaft beim Landgericht Lübeck;
- 19. Mai 2025 Staatsanwaltschaft beim Landgericht Kiel;
- 1. Dezember 2025 Staatsanwaltschaft beim Landgericht Flensburg.

2. Welche Erfahrungen mit der Handhabung der eAkte sind der Landesregierung bekannt – insbesondere aus der Sicht der AnwenderInnen?

Eine laufende Evaluierung der VIS-Anwendung erfolgt über die Zusammenarbeit in der interministeriellen Arbeitsgruppe IMAG E-Akte, in der durch den ressortübergreifenden Erfahrungsaustausch die Funktionalität und die Nutzbarkeit des Verfahrens für und mit den Anwenderinnen und Anwendern ständig überprüft werden. Dort werden ebenfalls Fragen zur Arbeitsplatzergonomie und Arbeitsbelastung und der ex- und internen Kommunikation geklärt sowie Fortbildungsnotwendigkeiten und Hard- und Softwarefunktionalitäten koordiniert abgestimmt.

Siehe außerdem die Antworten zu den Fragen 3b, d und e sowie zur Frage 4.

3. Wie beurteilt die Landesregierung vor diesem Hintergrund die Veränderungen in Bezug auf

- a) die Anforderungen an die Arbeitsplatzergonomie,

Der Einsatz des Verfahrens VIS-Verwaltung löst im Vergleich zur Nutzung von Verfahren zur Abbildung digitaler Bürokommunikationen keine besonderen Anforderungen an die Arbeitsplatzergonomie aus,

sondern setzt auf bestehende Ausprägungen eines plus1-Arbeitsplatzes auf.

Im Rahmen des Projektes eJustiz^{SH} wurden bereits 2017 im Rahmen eines gerichtsbarkeitsübergreifenden Themenkreises die besonderen Anforderungen an die Arbeitsplatzergonomie unter dem Gesichtspunkt der zukünftigen elektronischen Aktenführung bewertet und die fachlichen Anforderungen an die zukünftige Ausstattung der Justizarbeitsplätze definiert.

Im Bereich der Serviceeinheit müssen regelmäßig Akteninhalte mit Daten im jeweiligen Fachverfahren abgeglichen, Daten aus der Akte in das Fachverfahren einpflegt und Versandpakete aus beiden Anwendungen zusammengestellt werden.

Im Bereich der Entscheider werden Urteile, Beschlüsse, Verfügungen (u.a. Terminladungen) und weitere Texte verfasst. Hierfür ist es erforderlich, parallel Inhalte aus der Akte neben dem Fachverfahren bzw. das Textsystem wahrzunehmen und bearbeiten zu können. Daneben müssen in vielen Fällen gleichzeitig Inhalte aus Gesetzestexten oder juristischen Datenbanken oder ggfls. weiteren Programmen angezeigt werden. In umfangreichen Verfahren erfordert auch das Durchdringen der Akten für die Entscheider bereits die Möglichkeit parallelen Wahrnehmens mehrerer Akteninhalte gleichzeitig.

Durch die Führung elektronischer Akten muss daher zeitweise parallel in der Akte und dem jeweiligen Fachverfahren sowie ggfls. in weiteren Programmen wie einem Internetbrowser für juristische Datenbanken oder MS-Office Programmen wie Word, Outlook und Excel oder auch fachspezifischen Berechnungsprogrammen gearbeitet werden können. Um die Arbeit ohne ausgedruckte Dokumente strukturieren und ausführen zu können ist es daher notwendig, dass mindestens zwei Programme, beispielsweise ein Fachverfahren und die E-Akten-Software, gleichzeitig angezeigt werden können.

Daraus wurden die technischen Anforderungen an die Ausstattung der Justizarbeitsplätze abgeleitet, die infrage kommenden Geräte im Rahmen eines Ergonomie-Labors auf ihre Praxistauglichkeit getestet und die Mindestanforderungen hinsichtlich der Hardwarekomponenten, Monitore und Peripheriegeräte definiert. Dieser Standard ist im Rahmen einer 2019 erfolgten Ersatzausstattung aller Justizarbeitsplätze sodann an allen Justizstandorten umgesetzt worden.

Des Weiteren wurden Hinweise für ergonomische Steht-/Sitzkombinationen und Stühle sowie Beleuchtung gegeben, zu deren Umsetzung sich das Ministerium in der zur E-Akten-Einführung mit den Personalvertretungen abgeschlossenen Dienstvereinbarung unter Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel verpflichtet hat. Diese Empfehlungen sind weitestgehend umgesetzt worden.

b) die Arbeitsbelastung,

Mit der E-Akte-Einführung wird nicht nur ein IT-Verfahren zur Verfügung gestellt, sondern es wird ein laufender Veränderungsprozess hinsichtlich teilweise jahrzehntelanger papierbasierter Arbeitsgewohnheiten durchgeführt. Verwaltungsarbeitsplätze ohne Papierakten bedeuten einen Kulturwandel für viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Führungs- und Leitungskräfte. Diesem Umstand begegnet die Verwaltung u. a. mit der Zurverfügungstellung von E-Akte-Informationen und zeitnahen Unterstützungsleistungen bei der E-Akte-Nutzung (Schulungen, Einweisungen am Arbeitsplatz), die von den Betroffenen jederzeit genutzt und wiederholt in Anspruch genommen werden können.

c) die ex- und interne Kommunikation und Zusammenarbeit,

Die E-Akte bietet die Möglichkeit, die interne und externe Kommunikation und Zusammenarbeit grundlegend elektronisch zu fördern. Gerade im Hinblick auf die verstärkte Homeoffice-Arbeit liefert die elektronische Akte eine wichtige Grundlage zur ortsunabhängigen Durchführung der zu erledigenden Tätigkeiten und der verwaltungsinternen Kommunikation sowie im gerichtlichen Geschäftsgang.

d) die Belastung der Serviceeinheiten,

Die E-Akte-Koordinationen (VIS-Verwaltung) in den Ressorts erhalten E-Akte-Unterstützungen durch den Dataport-E-Akte-Support, um Belastungen zu vermeiden.

Im Bereich des Projektes eJustiz^{SH} ergab eine Organisationsuntersuchung in der Arbeitsgerichtsbarkeit eine um 9 Minuten (3,5%) niedrigere Basiszahl als die derzeit gültige Basiszahl des PEBB§Y-Geschäfts MAG 010 (257 Minuten). Nicht Gegenstand der Untersuchung und damit auch nicht in der errechneten Basiszahl enthalten ist die Bearbeitungszeit für den Scanprozess. Das Untersuchungsergebnis stellt nach Wertung der die Untersuchung durchführenden Organisationsberater einen repräsentativen und belastbaren Indikator dar, der grundsätzlich auf die weiteren Gerichtsbarkeiten und die Staatsanwaltschaften übertragbar ist.

Der Scanprozess stellt eine neue Aufgabe dar, welche erst durch die Einführung der elektronischen Akte und die damit einhergehende Notwendigkeit einer rechtssicheren Überführung papierhafter Eingänge in die elektronische Form entsteht. Entsprechend wird dieser Mehraufwand im Rahmen der Personalbedarfsberechnung berücksichtigt. Im Übrigen führt die elektronische Aktenführung nach den Ergebnissen der Organisationsuntersuchung nicht zu einer dauerhaften Mehrbelastung der Serviceeinheiten der Gerichte und Staatsanwaltschaften; eine

Mehrbelastung ergibt sich ggf. für die Dauer des Umstellungsprozesses, da mit der Digitalisierung eine erhebliche Veränderung der täglichen Arbeit einhergeht.

- e) einen weiteren Fortbildungsaufwand,

Es werden permanent Fortbildungen zum aktenmäßigen elektronischen Arbeiten mit dem Produkt VIS-Verwaltung angeboten.

Im Rahmen des Projektes eJustiz^{SH} werden umfangreiche Schulungen durchgeführt. Diese erfolgen im sogenannten Tandem-Modell unter Beteiligung eines Dozenten aus dem jeweiligen gerichtlichen Fachbereich und des jeweiligen Dienstzweiges. An die Schulungen schließt sich eine mehrwöchige Coaching-Phase im Standort bzw. am jeweiligen Arbeitsplatz an, die im Bedarfsfall nach einiger Zeit wiederholt wird. Vergleichbare Schulungsangebote wird es nach Abschluss des Rolloutprozesses für neue Mitarbeitende und für die Fälle des Wiedereinstieges nach längerer Dienstabwesenheit geben.

- f) die Funktionalität von Hard-und Software,

Im Rahmen der Einführung von VIS-Verwaltung wurden u. a. die Netz- und Hardwareauslastung geprüft. VIS-Verwaltung stellt keine besonderen Anforderungen an die Netztechnik. Softwareverbesserungen von VIS-Verwaltung fließen permanent in die Softwareentwicklung ein.

Im Rahmen des Projektes eJustiz^{SH} wurde hardwaretechnisch der sogenannte Standard III geschaffen, der in der Grundkonfiguration zwei 24“-Monitore 16:10, Schwenkarme, mobiles Endgerät, Drucker und Maus vorsieht. Im Rahmen der E-Akteneinführung werden in allen Justizstandorten Netzmessungen durchgeführt und die Netze ggf. bereinigt.

Ob zur Performanceverbesserung weitere Optimierungen in der Netzwerkinfrastruktur des Landes und Dataport möglich sind, wird zurzeit überprüft.

Innerhalb der Software-Kooperation der Länder Baden-Württemberg, Sachsen, Thüringen und Schleswig-Holstein wurde zudem ein umfassendes Maßnahmenpaket zur fortlaufenden Verbesserung und Stabilisierung der gemeinsam fortentwickelten Software VIS-Justiz beschlossen.

- g) die Anforderungen des Datenschutzes?

Die Anforderungen zum Datenschutz und zur Informationssicherheit hinsichtlich des Einsatzes von VIS-Verwaltung wurden bereits vor Jahren unter Beteiligung des ULD erfolgreich geprüft und abgenommen.

Für VIS-Justiz liegt ein ergänzendes Datenschutzkonzept vor, das von der zuständigen Datenschutzbeauftragten abgenommen wurde. Die Gewährleistung des Datenschutzes wird im Vergleich zur Papierakte auch positiv bewertet, da aufgrund der vorhandenen Protokollierung und Zugriffsberechtigung die Einhaltung des Datenschutzes besser sichergestellt und nachgewiesen werden kann.

4. Welche Maßnahmen sind auf der Grundlage der Erkenntnisse bezüglich der Fragestellungen unter 3. beabsichtigt?

Über die interministerielle Arbeitsgruppe 'E-Akte VIS-Verwaltung' (IMAG E-Akte) werden permanent neue Anforderungen, weitere Schulungs- und Unterstützungsmaßnahmen und Standardisierungsbedarfe abgestimmt und umgesetzt.

Die in der Justiz für die Führung der elektronischen Verfahrensakte eingesetzte, branchenspezifische Softwarelösung VIS-Justiz wird gemeinsam mit den Landesjustizverwaltungen Baden-Württemberg, Sachsen und Thüringen sowie dem Bund stetig fortentwickelt.

5. Gibt es eine Wirtschaftlichkeitsberechnung für die Einführung der eAkte? Falls, ja mit welchem Ergebnis?

Im Zuge der E-Akte-Einführung VIS-Verwaltung wurde eine Wirtschaftlichkeitsberechnung erstellt. Diese Berechnung führte zur Beschaffung einer VIS-Landesverwaltungslizenz. Dies ist Grundlage, damit alle Landesbehörden mit der E-Akte VIS-Verwaltung arbeiten können.

Im Rahmen der Entscheidung über die in der Justiz Schleswig-Holsteins einzusetzende E-Akte-Lösung wurde eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung unter Berücksichtigung haushaltswirksamer und qualitativer Kriterien durchgeführt. Auf Grund des Ergebnisses wurde bereits im Jahr 2016 die Entscheidung getroffen, die elektronische Verfahrensakte mit VIS-Justiz einzuführen und beim Landesdienstleister zu betreiben.

Im Rahmen des Einführungsprojekts eJustiz^{SH} wird die Wirtschaftlichkeit aller notwendigen Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Einführung der E-Akte stehen, regelmäßig berücksichtigt und überprüft.